

Interpellation Lüthi-St.Gallen / Tanner-Sargans (20 Mitunterzeichnende) vom 28. November 2017

## **Stärkung des Generationenvertrags durch Einführung des aktiven Stimmrechtsalters 16 auf Anfrage**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. März 2018

Sonja Lüthi-St.Gallen und Jörg Tanner-Sargans erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 28. November 2017 nach der Haltung der Regierung zu einer Senkung des Mindestalters für das aktive Stimmrecht («Stimmrechtsalter 16 auf Anfrage») zwecks «Stärkung des Generationenvertrags». Zudem möchten die Interpellantin und der Interpellant wissen, welche Massnahmen die Regierung zur stärkeren Einbindung der Jugend in den politischen Prozess im Kanton plant.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Stimmrecht als Oberbegriff beinhaltet das aktive Stimm- und Wahlrecht sowie das passive Wahlrecht. Wer stimm- bzw. wahlberechtigt ist, kann auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene an Abstimmungen teilnehmen, Initiativen, Referenden und Wahlvorschläge unterschreiben sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Behörden des entsprechenden Gemeinwesens wählen (aktives Wahlrecht) oder sich selber in die entsprechenden Behörden wählen lassen (passives Wahlrecht).<sup>1</sup>

Gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) regeln die Kantone die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Darunter fallen auch Regelungen zum Stimmrechtsalter. Demnach liegt es in der Kompetenz der Kantone, das aktive Stimmrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene bereits jenen Kantonsbürgerinnen und -bürgern zuzugestehen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Ebenso können sie dies vom Verlangen der jeweiligen Person abhängig machen.

Gegenwärtig ist der Kanton Glarus der einzige Kanton, in dem die im Kanton wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer mit Vollendung des 16. Altersjahrs das aktive Stimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten erhalten. Für das passive Wahlrecht gilt nach wie vor das Stimmrechtsalter 18.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Senkung des Mindestalters für das aktive Stimmrecht von 18 auf 16 war in jüngerer Vergangenheit sowohl auf Bundesebene (2000, 2008, 2014, 2017) als auch in zahlreichen Kantonen Gegenstand diverser politischer Vorstösse. Die Einführung des Stimmrechtsalters 16 wurde in einigen Kantonen (BS, LU, GE, SZ) zudem im Rahmen ihrer Verfassungsrevision thematisiert. Entsprechende Begehren sind bisher entweder wegen fehlender Unterschriften bereits im Sammelstadium gescheitert (GR, AG) oder aber von der Stimmbevölkerung (BS, UR, BE, BL)<sup>2</sup> oder den Kantonsparlamenten (AG, BL, FR, GE, GR, JU, LU, NE, TG, ZG, ZH) abgelehnt worden. Die Beispiele zeigen, dass sowohl in der Bevölkerung als auch in den

<sup>1</sup> Vgl. Art. 32 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 1 der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV).

<sup>2</sup> Eine entsprechende Volksinitiative wurde zuletzt (4. März 2018) im Kanton Basel-Landschaft von den Stimmberechtigten mit 84,5 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt.

Parlamenten eine verbreitete Skepsis gegenüber einer Senkung des Stimmrechtsalters unter das Mündigkeitsalter besteht. Allerdings sind in verschiedenen Kantonen (NE, VD, TG) nach wie vor Diskussionen um die Einführung des Stimmrechtsalters 16 im Gang.

Der St.Galler Kantonsrat befasste sich bereits im Jahr 2009 mit einer Motion (42.07.34), welche die Senkung des Mindestalters für das aktive Stimmrecht auf 16 Jahre zum Gegenstand hatte. Der Kantonsrat trat mit 112:36 Stimmen auf die Motion nicht ein und folgte damit dem Antrag der Regierung. Die Regierung begründete ihre ablehnende Haltung vor allem damit, dass mit einem aktiven Stimmrechtsalter 16 eine Differenzierung zwischen politischer und zivilrechtlicher Mündigkeit entstünde und dies nicht zweckmässig sei. An dieser Beurteilung hat sich nichts geändert.

- 2./3. Wie unter Ziff. 1 ausgeführt, sieht die Regierung die Einführung des Stimmrechtsalters 16 (auf Anfrage) kritisch. Damit Jugendliche ihrer Stimme in einer alternden Gesellschaft mehr Gewicht verleihen können, stehen andere Massnahmen im Vordergrund, die auf eine Stärkung der politischen Mitwirkung von Jugendlichen sowie eine bessere Vermittlung von politischen Kenntnissen und Kompetenzen abzielen.<sup>3</sup>

Wichtige Impulse können in der schulischen Bildung gesetzt werden. So widmen sich die Jugendlichen im Rahmen des Lehrplans Volksschule unter der Leitidee «Nachhaltige Entwicklung» dem Thema «Demokratie und Menschenrechte als Grundwerte unserer Gesellschaft». Sie lernen dabei historische, gesellschaftliche und politische Zusammenhänge zu verstehen und setzen sich auch mit politischen Prozessen auseinander. So lernen sie, sich eine eigene Meinung zu bilden, eigene Anliegen einzubringen und diese begründet zu vertreten. Im Fach «Räume, Zeiten und Gesellschaften» werden den Schülerinnen und Schülern zudem Besonderheiten der Schweizer Demokratie vermittelt. Um das Interesse für die direkte Demokratie zu wecken und anhand eines Planspiels die nationale Politik zu erleben, können Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ausserdem jedes Jahr eine Woche in Bern verbringen. Das Bildungsdepartement unterstützt Schulen finanziell, die sich an diesem Projekt («Schulen nach Bern») beteiligen.

Entsprechende Impulse werden den Schülerinnen und Schülern ebenso auf der Sekundarstufe II gegeben:

- In den Mittelschulen wird das Thema «Politik» zwar nicht als eigenes Fach unterrichtet, Wahlen, Abstimmungen und andere Tagesaktualitäten werden aber regelmässig im Unterricht thematisiert. Dies auch hinterlegt mit Theorieblöcken über Politik. In der Fachmittelschule ist am 1. August 2017 der neue Ausbildungsgang «FMS plus» gestartet, in dem auch das Fach «Politik des Berufsfeldes» unterrichtet wird. Dabei wird den Schülerinnen und Schülern in den Berufsfeldern Gesundheit, Soziales, Pädagogik, Gestalten, Musik sowie Kommunikation und Information in zwei Lektionen je Woche politische Bildung vermittelt. Ziel ist es, das Wissen über das angestrebte Berufsfeld, die eigene Rolle darin und die politischen Abläufe, mit denen man konfrontiert sein wird, zu vergrössern. Als Ausgangspunkt sollen die übergeordneten Inhalte kennengelernt werden wie z.B. die politischen Parteien in der Schweiz und ihre Standpunkte. Anschliessend sollen berufsfeldspezifische Fragestellungen beantwortet und zudem rechtliche Fragen beurteilt werden können. Die Schülerinnen und Schüler lernen also beispielsweise die Kantons- sowie die Bundesverfassung zu verstehen und zu vergleichen, Formen der staatlichen Unterstützung zu benennen und die aktuellen politischen Diskussionen, deren Akteure sowie deren Schnittstellen einzuschätzen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Bericht der Regierung 40.14.07 «Kinder und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen: beteiligen, schützen, fördern» vom 23. Dezember 2014, insbesondere S. 30 f. und S. 60.

Zudem steht im Gymnasium eine Überarbeitung des Lehrplans an. Dabei wird auch die Frage nach der Stellung und dem Einbezug der politischen Bildung breit diskutiert werden.

- In der Berufsbildung sind die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden, der die in der schulischen und betrieblichen Berufsbildung zu vermittelnden Lerninhalte vorgibt. Im Rahmen des allgemeinbildenden Unterrichts werden gesellschaftspolitische Themen aufgegriffen. Welche weiteren Impulse zur Vermittlung von politischen Kenntnissen und Kompetenzen gegeben werden können, ist abhängig von der konkret anwendbaren Bildungsverordnung.

Konkret im Hinblick auf die Förderung der Stimmbeteiligung von jungen Stimmberechtigten hat das Departement des Innern zusammen mit der Staatskanzlei ein gesamtschweizerisches Projekt von easyvote für die Nationalratswahlen vom 18. Oktober 2015 unterstützt. Auch im aktuellen Programm zur Kinder- und Jugendpolitik 2016–2018 des Kantons St.Gallen<sup>4</sup> werden im Handlungsfeld 5 «Politische Partizipation – für eine lebendige Demokratie» mehrere Massnahmen zur Förderung der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen umgesetzt. So wurde beispielsweise in Grabs ein Projekt zur E-Partizipation von Jugendlichen unterstützt, aus dem eine Handreichung für andere Gemeinden entstanden ist.

Zudem bestehen bereits verschiedene Partizipationsstrukturen und -plattformen, die gezielt vertieft und erweitert werden können. Dazu gehören das Petitionsrecht, das Jugendparlament sowie Mitwirkungs- und Mitsprachestrukturen auf Gemeindeebene.

*Petitionsrecht:* Das Petitionsrecht als Grundrecht jeder Person ist sowohl durch die Bundesverfassung (Art. 33 BV) als auch durch die Kantonsverfassung (Art. 2 Bst. w KV) gewährleistet. Damit kann jede Person ungeachtet ihres Alters und ihrer Staatsbürgerschaft Bitten, Vorschläge, Kritiken oder Beschwerden einer beliebigen Behörde vortragen und so am politischen Prozess teilnehmen. Im Kanton St.Gallen müssen die Behörden von einer eingereichten Petition nicht nur Kenntnis nehmen, sondern innert angemessener Frist darauf auch eine Antwort geben (Art. 3 Bst. d KV). Im Verhältnis zu verbindlichen direktdemokratischen Rechten kommt dem Petitionsrecht zwar eine beschränkte politische Wirkungskraft zu. Demgegenüber ist dieses Instrument, gerade für Jugendliche, aufgrund der niederschweligen Anforderungen einfacher zu handhaben. Zu den Vorzügen des Petitionsrechts gehört auch, dass damit jede staatliche Tätigkeit (ausser Anliegen, die ein konkretes Gerichtsverfahren betreffen) thematisiert werden kann.

*Jugendparlament:* Das Jugendparlament ist ein Verein für politisch interessierte Jugendliche zwischen 14 und 26 Jahren aus dem Kanton St.Gallen und den beiden Appenzell. Es setzt sich nicht aus gewählten Mitgliedern zusammen. Jugendliche haben niederschwellig Zugang zu den Sessionen. Mit der Durchführung der Jugendsessionen und seinen weiteren Aktivitäten (Lancierung von Projekten, Treffen mit Jungparteien, Exkursionen [z.B. SRF Arena], Organisation von Podien) fördert das Jugendparlament die politische Bildung der Jugendlichen und bietet ihnen eine gute Möglichkeit, um in der Praxis durch Teilnahme am politischen Prozess die ersten Kenntnisse zu erwerben. Forderungen aus der Jugendsession werden von Kantonsrat, Regierung und Verwaltung als Petitionen behandelt. Die Parlamentsdienste unterstützen die Mitglieder des Jugendparlamentes bei der adäquaten Formulierung und der richtigen Adressierung ihrer Forderungen.

Damit interessierte Jugendliche ihre Anliegen über das Jugendparlament noch besser in den politischen Prozess einbringen können, hat die Regierung im Rahmen der Beantwortung der

---

<sup>4</sup> Abruflbar unter [www.sg.ch/home/soziales/Kinder\\_und\\_Jugendliche.html](http://www.sg.ch/home/soziales/Kinder_und_Jugendliche.html).

Interpellation 51.16.63 «Verbesserte Mitwirkung des Jugendparlamentes» diverse Verbesserungsansätze aufgezeigt.

*Mitwirkung und Mitsprache auf Gemeindeebene:* Jugendliche ohne Stimmrecht können ihre Anliegen auch über lokale Mitspracheinstitutionen in die Politik einfliessen lassen. Ein solches spezifisches Mitwirkungsrecht besteht seit Mitte 2007 in der Stadt St.Gallen. Gemäss Art. 3 des Partizipationsreglements vom 19. September 2006 (sRS 141.1) können 15 Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren, die in der Stadt wohnhaft sind, dem Stadtparlament einen «Jugendlichen-Vorstoss» einreichen. Damit kann ein Sachverhalt des städtischen Lebens zur Sprache gebracht werden, und es können Lösungsvorschläge aus der Sicht der Jugendlichen gemacht werden. Seit Vollzugsbeginn des Partizipationsreglements gingen von Jugendlichen allerdings erst zwei Vorstösse (zu den Themen Littering und Fussballtor) ein.

Neben der Stadt St.Gallen verfügen einige weitere Gemeinden im Kanton St.Gallen über Strukturen und Plattformen, welche die Mitsprache und Mitwirkung von Jugendlichen ermöglichen. Dazu gehört z.B. der Jugendrat Rapperswil-Jona. Einige Gemeinden kennen auch Begleitkommissionen von Jugendlichen oder ermöglichen Jugendlichen die Einsitznahme in Kommissionen. Zudem arbeitet über ein Dutzend Gemeinden seit dem Jahr 2006 mit dem Projekt «Jugend Mit Wirkung» von Infoklick.ch, das neben Mitsprache und Mitentscheidung auch die Umsetzung der Anliegen ermöglicht (vgl. Bericht 40.14.07, S. 30 f.).